

Rechtssache T-76/02

Mara Messina

gegen

Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 — Zugang zu Dokumenten — Keine Verbreitung eines von einem Mitgliedstaat stammenden Dokuments ohne vorherige Zustimmung dieses Staates“

Urteil des Gerichts (Vierte erweiterte Kammer) vom 17. September 2003 II-3205

Leitsätze des Urteils

1. *Europäische Gemeinschaften — Organe — Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu den Dokumenten — Verordnung Nr. 1049/2001 — Einschränkungen des Rechts auf Zugang zu Dokumenten — Keine Verbreitung eines von einem Mitgliedstaat stammenden Dokuments ohne vorherige Zustimmung dieses Staates*
(Artikel 255 EG; Verordnung Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 4 Absatz 5)

2. *Europäische Gemeinschaften — Organe — Recht der Öffentlichkeit auf Zugang zu den Dokumenten — Verordnung Nr. 1049/2001 — Weiterleitung von Dokumenten eines Mitgliedstaats, die sich im Besitz des Organs befinden — Schreiben an das Organ, mit dem ein Mitgliedstaat einen Einwand erhebt — Überprüfung der Zuständigkeit des Verfassers des Schreibens — Unzuständigkeit des Organs*
 (Verordnung Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates, Artikel 4 Absatz 5)

1. Aus Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission ergibt sich, dass, was den Zugang zu Dokumenten Dritter angeht, die sich im Besitz dieser Organe befinden, für Dokumente der Mitgliedstaaten eine Sonderregelung gilt. Danach kann der jeweilige Mitgliedstaat nämlich die Organe ersuchen, aus diesem Mitgliedstaat stammende Dokumente nicht ohne seine vorherige Zustimmung zu verbreiten. Diese Bestimmung stellt die Umsetzung der Erklärung Nr. 35 zur Schlussakte des Vertrages von Amsterdam dar, wonach die in Artikel 255 EG genannten Grundsätze und Bedingungen bezüglich des Zugangs zu Dokumenten es einem Mitgliedstaat gestatten, die Kommission oder den Rat zu ersuchen, ein aus diesem Mitgliedstaat stammendes Dokument nicht ohne seine vorherige Zustimmung an Dritte weiterzuleiten. Diese den Mitgliedstaaten eingeräumte Befugnis erklärt sich dadurch, dass die Verordnung Nr. 1049/2001 weder bezweckt noch bewirkt, das Recht der Mitgliedstaaten über den Zugang zu Dokumenten abzuändern.
2. Es ist nicht Sache der Kommission, sich zur Verteilung der Zuständigkeiten aufgrund der organisationsrechtlichen Vorschriften der einzelnen Mitgliedstaaten zu äußern. Ist dieses Organ im Besitz eines Dokuments, das aus einem Mitgliedstaat stammt, und erhält es ein Schreiben nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, mit dem ein Einwand gegen die Weiterleitung dieses Dokuments erhoben wird, so ist es folglich nicht verpflichtet, darüber zu entscheiden, ob der Verfasser dieses Schreibens für die Erhebung eines solchen Einwands zuständig ist, sondern hat nur zu prüfen, ob das Schreiben auf den ersten Blick das eines Mitgliedstaats im Sinne dieser Bestimmung ist.

(vgl. Randnrn. 40-41)

(vgl. Randnrn. 46, 48)